



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0542/2022		Datum: 30.08.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01002-22 (Bl)	
Betreff:			
Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 164a für den Bereich Dikasterialgebäude/Rheinufer (Leinpfad)/ Charlottenstraße (teilweise)/ Hofstraße/ Kapuzinerplatz/ Im Teichert/ Kolonnenweg (teilweise) (§ 31 (2) BauGB)			
Gremienweg:			
16.09.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 164a für den Bereich Dikasterialgebäude/Rheinufer (Leinpfad)/ Charlottenstraße (teilweise)/ Hofstraße/ Kapuzinerplatz/ Im Teichert/ Kolonnenweg (teilweise) zu:

Errichtung eines SB-Pavillons mit Bankautomaten auf festgesetzter Verkehrsfläche.

(§ 31 (2) BauGB)

Antragseingang	02.05.2022						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Errichtung eines SB-Pavillons						
Grundstück/Straße	Hofstraße/Ecke An der Römerbrücke						
Gemarkung	Ehrenbreitstein						
Flur	5						
Flurstück	287/33						

Begründung:

Ein ansässiges Kreditinstitut plant die Errichtung eines SB-Pavillons mit Bankautomaten im Bereich Hofstraße/Unterführung An der Römerbrücke.

Das Vorhaben ist auf einer gemäß Bebauungsplan Nr. 164a für den Bereich Dikasterialgebäude/Rheinufer (Leinpfad)/ Charlottenstraße (teilweise)/ Hofstraße/ Kapuzinerplatz/ Im Teichert/ Kolonnenweg (teilweise) festgesetzten Verkehrsfläche vorgesehen und widerspricht dieser Festsetzung.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Abweichung nicht berührt. Bushaltestellen, öffentliche Toilettenhäuschen oder beispielsweise Telefonzellen sind (standortabhängig) mit der Straße und ihrer

Funktion vereinbar. Der SB-Pavillon ist damit vergleichbar. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind erfüllt.

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Entwurf

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine